

Reglement des Stiftungsrates

0. Definitionen

Die in diesem Reglement und in der Stiftungsurkunde verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- *Geschäftsführung* = Oberbegriff für alle operativen Tätigkeiten der Stiftung
- *Geschäftsstelle* = Die Gesamtheit der vom WWF Schweiz betriebenen Büros
- *CEO* = Vom Stiftungsrat angestellte Person, welche für die Leitung der Geschäftsstelle und für die Koordination mit den Sektionen verantwortlich ist
- *Angestellte Mitarbeitende* = Personen, welche auf der Basis eines Arbeitsvertrages für den WWF Schweiz in irgendeiner Kapazität in irgendeinem Büro der Geschäftsstelle oder an anderen Orten tätig sind
- *Sektionen* = Regionale Organisationen, die durch einen Lizenzvertrag mit dem WWF Schweiz verbunden sind und unter dem Namen WWF operieren

1. Allgemeines

1.1 Funktion des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ des WWF Schweiz. Seine Mitglieder nehmen das Gesamtinteresse der Stiftung wahr. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Stiftungsurkunde einerseits sowie aus dem Lizenzvertrag und allfälligen weiteren Vereinbarungen mit dem WWF International andererseits.

Die Delegation von Verantwortungen und Kompetenzen wird im vorliegenden Reglement genauer definiert. Grundsätzlich ist für dessen Auslegung die Absicht massgebend, Oberleitung, Strategievorgaben und Aufsicht durch den Stiftungsrat von der operativen Leitung der Geschäftsstelle klar abzugrenzen.

1.2 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Spesen. Zusatzaufgaben, die über das Mass hinausgehen, das von einer ehrenamtlich tätigen Person zu erwarten ist, können ausnahmsweise projektweise separat entgolten werden, wobei der Ansatz dem gemeinnützigen Charakter des WWF und des Einsatzes Rechnung trägt.

Alle entgeltlichen Aufträge an Stiftungsräte oder Unternehmen, mit denen diese irgendwie verbunden sind, werden im Jahresbericht separat offengelegt.

1.3 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat umfasst 7 von der Wahlkommission zu wählende Mitglieder, einschliesslich des/der PräsidentIn sowie höchstens zusätzlich 2 vom Stiftungsrat kooptierte Mitglieder.

2. Wahlverfahren

2.1 Ordentliches Wahlverfahren

Für das ordentliche Wahlverfahren gilt das Reglement der Wahlkommission.

2.2 Kooptierung

Zur bestmöglichen Ergänzung des Stiftungsrates und/oder für spezielle Aufgaben kann der Stiftungsrat ausnahmsweise bis zu zwei geeignete aussenstehende Personen für eine Amtsperiode kooptieren, wobei die Meinung des/der CEO einzuholen ist. Soll die Kooptierung um eine weitere Amtsdauer verlängert werden, ist das Einverständnis der Wahlkommission notwendig. Die in der Urkunde festgelegte Höchstamtszeit gilt auch für kooptierte Mitglieder.

Die Mandatszeit wird ab demjenigen ordentlichen Wahltermin gerechnet, welcher dem Kooptierungszeitpunkt am nächsten liegt.

3. Organisation

3.1 Ämter

Der Stiftungsrat bestimmt neben dem/der von der Wahlkommission gewählten PräsidentIn einen/eine VizepräsidentIn.

3.2 Kommissionen

Der Stiftungsrat bestimmt einen Finanzausschuss sowie bei Bedarf weitere Kommissionen.

4. Aufgaben

4.1 Zuständigkeit des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist im Rahmen seiner Funktion (Ziffer 1.1) verantwortlich für:

- die grundsätzliche Organisation und Ausrichtung der Tätigkeit des WWF Schweiz;
- konzeptionelle Vorgaben für Leitbilder, Arbeitsweise und Kultur sowie langfristige Strategien und damit verbundene Policies (Positionsbezüge), welche für die Organisation von grundlegender Bedeutung sind. Vor deren Verabschiedung sind die Sektionen und die Geschäftsstelle zu konsultieren;
- die Aufsicht über die effiziente und effektive Geschäftsführung im Sinne des Stiftungszwecks sowohl der Geschäftsstelle als auch der Sektionen;
- die Wahl, resp. Entlassung des/der CEO;

- die Entscheide über die Beteiligung an, bzw. Lancierung von, eidgenössischen Initiativen oder Referenden und über die Parolenfassung bei eidgenössischen Abstimmungen auf Antrag der Geschäftsführung. Die Kompetenzen, die der Sektionenkonferenz zustehen, sind vorbehalten;
- die Verabschiedung von Jahresprogramm und Jahresbudget;
- die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- die Wahl der Revisionsstelle und die Abnahme des Revisionsberichtes;
- die grundsätzliche Regelung der Vertretung der Stiftung gegen aussen;
- der letztinstanzliche Entscheid bei Rekursen gegen Entscheide des/der CEO gemäss dem untenstehenden Beschwerdeverfahren;
- die Regelung der Beziehungen mit den Sektionen, einschliesslich der Genehmigung, Änderung, Kündigung und Suspendierung der Lizenzverträge.

4.2 Arbeitsweise

Der Stiftungsrat tagt in der Regel mindestens vier Mal pro Jahr.

Die Traktandenliste und alle dazugehörenden Unterlagen werden von dem/der CEO mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Stiftungsratsmitglieder verschickt.

Der/die CEO nimmt in der Regel an den Sitzungen teil und hat beratende Stimme. Bei Bedarf können jederzeit weitere angestellte Mitarbeitende oder Dritte beigezogen werden.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates und auf Antrag einzelne in der Stiftungratssitzung abgegebene Voten werden protokolliert. Der/Die SitzungsleiterIn bestimmt den/die ProtokollführerIn. Das Sitzungsprotokoll ist innerhalb von 14 Tagen auszufertigen, von dem/der SitzungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen und allen Stiftungsratsmitgliedern sowie dem/der CEO zuzustellen.

Werden dem Sekretariat des Stiftungsrates innert 14 Tagen nach Versand keine Beanstandungen gemeldet, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Genehmigung allfällig umstrittener Protokollpassagen wird für die nächste Stiftungsratssitzung traktandiert und erfolgt dort mit einfachem Mehrheitsentscheid.

Zirkular- und Telephonbeschlüsse sind möglich, sofern ihnen die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustimmt und kein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse sind den Stiftungsratsmitgliedern und dem/der CEO im Wortlaut schriftlich mitzuteilen und anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.

4.3 Der/die PräsidentIn

Die Aufgaben und Kompetenzen des/der PräsidentIn umfassen:

- die Einberufung und Leitung der Stiftungratssitzungen
- die Vorbereitung der Stiftungratssitzungen einschliesslich der Traktandenliste in Koordination mit dem/der CEO
- die Einberufung der Wahlkommission für Wahlen
- erste/r AnsprechpartnerIn im Stiftungsrat für den/die CEO

- die jährliche Vereinbarung und Evaluation der Ziele mit dem/der CEO, wobei er/sie sich vorgängig mit dem Gesamstiftungsrat abspricht
- Treffen von unaufschiebbaren Entscheidungen in dringenden Fällen, bei denen aus zeitlichen Gründen keine Zirkular- oder Telefonentscheide des Stiftungsrates möglich sind. Der/Die StiftungsratspräsidentIn benötigt dabei die Zustimmung des/der VizepräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung die Zustimmung eines anderen Stiftungsratsmitglieds und muss den/die CEO vorgängig konsultieren. Der gefasste Entschluss ist den anderen Stiftungsratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren
- die Pflege von Beziehungen mit dem Board des WWF International
- Repräsentation des WWF auf höchster Ebene, wobei er sich diesbezüglich mit dem/der CEO über Rolle und Aufgabenteilung abspricht
- Leitung der Sektionenkonferenz

Der/Die PräsidentIn kann seine/ihre Aufgaben an den/die VizepräsidentIn oder andere Stiftungsratsmitglieder delegieren.

4.4 Der Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät den Stiftungsrat in allen Finanzfragen und kontrolliert in seinem Auftrag den Finanzbereich der Organisation. Der Ausschuss informiert den Stiftungsrat regelmässig über seine Feststellungen, gibt Empfehlungen ab und stellt bei Bedarf Antrag für Entscheide durch den Gesamstiftungsrat.

5. Geschäftsstelle

5.1 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat setzt einen/eine CEO ein, welche/r der Geschäftsstelle vorsteht und für die operative Führung verantwortlich ist. Die Geschäftsstelle hat folgende Hauptaufgaben:

- die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Strategien, Policies und Programme;
- die auf die Ziele und Strategien ausgerichtete Strukturierung der Geschäftsstelle auf operativer Ebene;
- die Beschaffung der für die Aufgaben gemäss Strategie notwendigen finanziellen Mittel;
- die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates in Absprache mit dem/der PräsidentIn;
- die Sicherstellung der Koordination und Kommunikation zwischen allen Organen, Sektionen und Partnern des WWF (regional, national und international);
- die Gestaltung von Arbeitsweise und Kultur der Geschäftsstelle;
- das Vorlegen von regelmässigen, mindestens vierteljährlichen Geschäfts- und Tätigkeitsberichten an den Stiftungsrat.

Die Kompetenzen und Aufgaben des/der CEO und der Geschäftsstelle sind in einem vom Stiftungsrat genehmigten Geschäftsstellenreglement festgehalten und bilden die Grundlage für die Pflichtenhefte des/der CEO, der ihm/ihr direkt unterstellten leitenden Mitarbeitenden und der übrigen angestellten Mitarbeitenden.

Im Geschäftsstellenreglement werden auch die Grundzüge der Zusammenarbeit und Kompetenzaufteilung zwischen der/dem CEO und den ihm direkt unterstellten leitenden Mitarbeitenden geregelt.

5.2 Arbeitsweise und Kompetenzen des/der CEO

Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Leistungen des/der CEO wird im Arbeitsvertrag und/oder in den jährlichen Zielsetzungen festgehalten.

Der/die CEO ist verantwortlich für die Effizienz der Geschäftsführung und bemüht sich in seiner/ihrer Tätigkeit um eine gute Betriebskultur.

Bei Anstellung und Entlassung von ihm direkt unterstellten leitenden Mitarbeitenden sowie bei wichtigen Veränderungen der Struktur der Geschäftsstelle handelt der/die CEO in Absprache mit dem Stiftungsrat.

6. Beschwerdeverfahren

Der Stiftungsrat ist zuständig für Beschwerden bezüglich Entscheiden des/der CEO. Der Stiftungsrat tritt nur dann auf solche Beschwerden ein, wenn glaubhaft geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Verletzung der Urkunde und/oder von Reglementen der Stiftung oder von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Legitimiert zur Beschwerdeerhebung sind die Sektionen, die Personalkommission der angestellten Mitarbeitenden (als Gremium) und die dem/der CEO direkt unterstellten leitenden Mitarbeitenden.

Der/die StiftungsratspräsidentIn entscheidet nach Eingang der Beschwerde, ob dieser aufschiebende Wirkung zukommt.

Heisst der Stiftungsrat die Beschwerde gut, wird ein Mediationsverfahren initiiert, oder der Entscheid wird zur Neuausfällung unter Beachtung der massgebenden Reglemente und anwendbaren Vorschriften an den/die CEO zurückgewiesen.

Die vom Stiftungsrat getroffenen Beschlüsse betreffs Beschwerden sind endgültig.

Angenommen vom Stiftungsrat des WWF Schweiz am 15. April 2002.

Dr. Hans Hüsey
Präsident

Andreas Schöllhorn
Stiftungsratsmitglied

Bei divergierendem Bedeutungsgehalt ist die deutsche Fassung dieses Reglements massgebend.